

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17988 –**

Europäische Rüstungskooperation und das deutsch-französische Rüstungsabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Oktober 2018 einen Rüstungsexportstopp für Saudi-Arabien verhängt (epd vom 29. März 2019), im Gegensatz zu Frankreich, Großbritannien oder Spanien. Nicht die Kriegsführung Saudi-Arabiens im Jemen und die damit verbundenen Vorwürfe von begangenen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen waren Auslöser des Exportstopps. Erst nach der Ermordung des saudischen Journalisten Khashoggi wurden die Waffenexporte gestoppt (<https://www.dw.com/de/deutschland-und-saudi-arabi-en-waffen-für-den-strategischen-partner/a-46590962>).

Die französische Botschafterin in Deutschland, Anne-Marie Descôtes, schrieb in einem Beitrag, Unternehmen würden vor diesem Hintergrund Rüstungsprodukte ohne deutsche Komponenten („German Free“) bevorzugen (KNA vom 26. März 2019). Und der britische Außenminister Jeremy Hunt verteidigte die britischen Waffenexporte nach Saudi-Arabien. Großbritannien hat beispielsweise Verträge im Milliardenwert mit Saudi-Arabien hinsichtlich der Lieferung von Eurofighter-Kampfflugzeugen (Reuters vom 26. März 2019).

Die abweichende deutsche Praxis wurde vor diesem Hintergrund immer wieder Thema von Diskussionen, insbesondere bei deutsch-französischen Treffen wie von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Frankreichs Präsident Emmanuel Macron (Reuters vom 26. März 2019). Der französische Präsident hat sich immer wieder gegen einen Stopp der Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien ausgesprochen. Die Forderungen nach einem Embargo im Zusammenhang mit dem Fall Khashoggi seien „reine Demagogie“, Waffenlieferungen an das Königreich hätten „nichts mit Herrn Khashoggi zu tun“. Saudi-Arabien ist der größte Erdöllieferant Frankreichs und der zweitgrößte Abnehmer von Rüstungsexporten. Nur Ägypten kauft mehr Waffen von Frankreich als Saudi-Arabien (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-10/jamal-khashoggi-emmanuel-macron-frankreich-waffenembargo-saudi-arabien>). Saudi-Arabien ist aber auch seit vielen Jahren einer der besten Kunden der deutschen Rüstungsindustrie. Zwischen 2010 und 2018 genehmigte die Bundesregierung Rüstungsexporte im Wert von 3,6 Mrd. Euro (Rüstungsexportberichte 2010 ff.), davon allein im Jahr 2018 im Wert von 416 Mio. Euro (Rüstungsexportbericht 2018, S. 98).

Mitte Januar 2019 wurde bekannt, dass zwischen Deutschland und Frankreich in Ergänzung zum deutsch-französischen Vertrag, den Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Frankreichs Staatspräsident Emmanuel Macron Ende Januar 2019 in Aachen unterzeichneten, eine Rüstungsvereinbarung beschlossen wurde. Die Bundesregierung macht darin viele Zugeständnisse, in dem sie Frankreich freie Hand beim Export gemeinsam entwickelter Rüstungsgüter in Drittländer zusichert (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ruestungsexporte-deutsch-franzoesisches-geheimpapier-a-1253393.html>).

Im März 2019 wurde der Rüstungsexportstopp nach Saudi-Arabien vom Oktober 2018 für europäische Gemeinschaftsprojekte aufgeweicht. Deutsche Unternehmen dürfen danach Bauteile und Komponenten für solche Projekte an Unternehmen etwa in Frankreich oder Großbritannien liefern, damit die Produktion weitergehen kann (dpa vom 29. März 2020). In „Konsultationen“ wollte sich die Bundesregierung gegenüber den Partnern dafür einsetzen, dass die gemeinsam produzierten Rüstungsgüter im Jemen-Krieg nicht zum Einsatz kommen und dass während der neunmonatigen Verlängerung keine endmontierten Rüstungsgüter aus diesen Gemeinschaftsprogrammen an Saudi-Arabien ausgeliefert werden (Bundestagsdrucksache 19/10375, Antwort zu Frage 10).

Im Juni 2019 veröffentlichte die Bundesregierung die Neufassung der deutschen Rüstungsexportrichtlinien. „Wir haben auch in der Vergangenheit schon Regelungen gehabt, die im Wesentlichen das Interesse an Koproduktion über das Interesse der Kontrolle des Exports in Drittstaaten gestellt haben. (...) Aber dass es jetzt doch so klar formuliert wird (...), das ist doch eine andere Position, die hier zum Ausdruck kommt als in der Vergangenheit, wo das eher Praxis war, als dass es in den Grundsätzen derart klar formuliert war“, stellt Michael Brzoska, der frühere Leiter des Hamburger Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, fest (<http://www.bits.de/public/ndrinfor/20191229.htm>). In diesem Sinne sehen die Rüstungsexportrichtlinien die Anwendung einer De-minimis-Regelung vor (Rüstungsexportbericht 1. Halbjahr 2019, S. 8). Derartige Regelungen sehen gewöhnlich eine in Prozent festgelegte Geringfügigkeitsgrenze vor, bis zu der keine Genehmigung erforderlich ist (Reuters vom 26. Juni 2019).

Eine solche De-minimis-Regelung findet sich in den am 23. Oktober 2019 in Kraft getretenen „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ (BGBl. 2019 II S. 847). De-minimis findet dabei Anwendung, wenn ein Unternehmen aus dem einen Vertragsland einem Unternehmen aus dem anderen Vertragsland „nur“ Komponenten zuliefert. Staatliche (z. B. das deutsch-französisch-spanische Programm für ein zukünftiges Luftkampfsystem, FCAS) oder industrielle Kooperationsprojekte sind davon nicht erfasst (Artikel 3). Der Schwellenwert liegt laut Artikel 3 bei 20 Prozent. Das bedeutet, dass Deutschland den Export französischer Rüstungsgüter, die weniger als 20 Prozent Bauteile aus Deutschland haben, nicht behindert. Ausnahmen sind lediglich dann möglich, wenn die nationale Sicherheit „oder ihre unmittelbaren Interessen betroffen sind“ (z. B. Artikel 1 Absatz 2).

1. Inwieweit strebt die Bundesregierung analog zum „Abkommen“ zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ sowie gemäß den in den „Politischen Grundsätzen“ zu fördernden Kooperationen der europäischen Industrie durch gemeinsame Ansätze oder Verfahrensvereinfachungen (z. B. durch De-minimis-Regeln) (https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsätze-für-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-rüstungsgütern.pdf?__blob=publicationFile&v=4) mit
 - a) Großbritannien,
 - b) Spanien und
 - c) Italienentsprechende Abkommen an, die ebenfalls „De-minimis“-Regelungen beinhalten?

Derzeit führt die Bundesregierung keine Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit den in der Frage erwähnten Partnerländern.

2. Wie viele Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern nach
 - a) Frankreich,
 - b) Großbritannien,
 - c) Spanien,
 - d) Italienhat die Bundesregierung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 erteilt (bitte getrennt nach Kriegswaffen und Rüstungsgütern einschließlich Genehmigungswert, KWL-Nummer [KWL = Kriegswaffenliste] bzw. AL-Position [AL = Ausfuhrliste] sowie Güterbeschreibung angeben; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Vorbemerkung: Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Summe der Anzahlen der Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter kann höher als die angegebene Gesamtanzahl der Ausfuhrgenehmigungen sein, da sich auf einer Genehmigung Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter befinden können.

Die Summe der Anzahlen der AL-Positionen und der KWL-Nummern kann höher als die angegebene Gesamtanzahl sein, da sich auf einer Genehmigung Güter befinden können, die von unterschiedlichen AL-Positionen oder KWL-Nummern erfasst sind.

Frankreich

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			135	17.470.729
– davon Kriegswaffen			5	5.984.155
		29C	4	5.607.476
		30	1	*
		35	1	*
– davon Sonstige Rüstungsgüter			130	11.486.574
	A0002		1	*
	A0003		6	296.884
	A0004		3	295.933
	A0005		3	900.636
	A0006		9	417.776
	A0009		7	97.089
	A0010		45	2.380.495
	A0011		14	1.821.614
	A0015		4	111.200
	A0016		11	4.523.493
	A0017		3	10.011
	A0018		6	157.476
	A0021		8	22.557
	A0022		19	451.008

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			163	156.919.447
– davon Kriegswaffen			8	32.551.181
		34	4	32.340
		35	1	*
		57	3	32.518.367
– davon Sonstige Rüstungsgüter			155	124.368.266
	A0001		2	9.350
	A0002		4	12.505
	A0003		12	5.872.162
	A0004		7	338.158
	A0005		4	152.898
	A0006		24	2.424.779
	A0009		9	5.033.117
	A0010		22	2.388.021
	A0011		20	93.017.085
	A0014		2	72.871
	A0015		1	*
	A0016		13	8.619.204
	A0017		4	76.798
	A0018		10	172.963
	A0019		1	*
	A0021		7	4.717.597
	A0022		22	1.443.658

Spanien

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			114	36.221.296
– davon Kriegswaffen			3	65.771
		29C	1	*
		35	1	*
		50	1	*
– davon Sonstige Rüstungsgüter			111	36.155.525
	A0002		5	1.102.669
	A0003		3	36.865
	A0004		1	*
	A0006		17	230.745
	A0007		1	*
	A0009		7	269.482
	A0010		36	3.323.466
	A0011		12	1.040.136
	A0016		3	167.131
	A0017		9	1.003.757
	A0018		6	63.256
	A0021		9	5.117.576
	A0022		10	23.797.212

Italien

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			95	13.098.467
– davon Kriegswaffen			-	-
– davon Sonstige Rüstungsgüter			95	13.098.467
	A0002		3	311.150
	A0004		2	39.000
	A0005		3	40.866
	A0006		19	2.688.846
	A0009		2	2.253
	A0010		18	709.542
	A0011		10	4.045.624
	A0015		2	1.819.542
	A0016		10	1.096.729
	A0017		1	*
	A0018		4	67.235
	A0021		4	13.120
	A0022		19	2.260.060

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

3. Wie viele Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern nach
- Frankreich,
 - Großbritannien,
 - Spanien,
 - Italien

hat die Bundesregierung vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 erteilt (bitte getrennt nach Kriegswaffen und Rüstungsgütern einschließlich Genehmigungswert, KWL-Nummer bzw. AL-Position sowie Güterbeschreibung angeben; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Auf die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frankreich

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			427	112.200.373
– davon Kriegswaffen			23	7.331.966
		29B	1	*
		29C	15	2.910.589
		30	2	4.281.925
		34	2	51.920
		35	1	*
		51	1	*
		56	1	*
		57	1	*
– davon Sonstige Rüstungsgüter			408	104.868.407
	A0001		2	2.250.791
	A0002		5	956.034
	A0003		26	35.547.756
	A0004		17	4.497.246
	A0005		26	11.183.822
	A0006		43	1.747.855
	A0009		29	3.138.800
	A0010		86	22.690.136
	A0011		42	12.389.599
	A0014		7	1.242.705
	A0015		6	490.109
	A0016		21	4.518.388
	A0017		13	114.674
	A0018		35	830.903
	A0021		30	42.874
	A0022		53	3.226.715

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			544	318.274.841
– davon Kriegswaffen			17	21.798.981
		29C	1	*
		34	7	12.008.566
		35	2	2.560
		54	1	*
		55	2	125.385
		56	2	8.845.587
		57	3	468.183
– davon Sonstige Rüstungsgüter			528	296.475.860
	A0001		3	103.909
	A0002		49	336.188
	A0003		27	13.161.713
	A0004		22	11.509.750
	A0005		21	3.298.104
	A0006		63	6.591.445
	A0007		7	21.676
	A0009		26	37.857.901
	A0010		115	93.199.856
	A0011		43	11.237.152
	A0014		8	3.767.123
	A0015		11	1.900.002
	A0016		32	68.990.876
	A0017		10	5.063.334
	A0018		34	6.000.274
	A0019		3	25.175
	A0021		31	15.173.457
	A0022		64	18.237.925

Spanien

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			317	64.481.259
– davon Kriegswaffen			10	3.848.512
		29B	4	727.402
		29C	4	1.245.800
		34	2	27.690
		55	1	*
		57	1	*
– davon Sonstige Rüstungsgüter			308	60.632.747
	A0002		8	25.563
	A0003		12	1.647.311
	A0004		6	2.446.415
	A0005		6	1.038.714
	A0006		71	4.810.496
	A0007		2	100
	A0009		1	*
	A0010		84	39.722.304
	A0011		25	3.912.974
	A0014		1	*
	A0015		2	16.500
	A0016		20	2.426.951
	A0017		17	914.442
	A0018		19	570.238
	A0021		22	820.959
	A0022		28	2.213.613

Italien

	AL-Position	KWL-Nummer	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Gesamt			321	34.924.104
– davon Kriegswaffen			9	3.010.316
		29B	4	131.140
		29C	2	66.100
		31	1	*
		32	1	*
		34	1	*
		57	2	951.652
– davon Sonstige Rüstungsgüter			314	31.913.788
	A0001		1	*
	A0002		9	739.546
	A0003		12	273.274
	A0004		8	2.354.737
	A0005		16	2.036.117
	A0006		26	2.667.657
	A0007		1	*
	A0009		17	375.882
	A0010		85	6.689.402
	A0011		36	5.624.440
	A0014		1	*
	A0015		6	6.184.614
	A0016		38	2.444.720
	A0017		4	18.316
	A0018		26	1.023.445
	A0021		19	179.652
	A0022		24	1.265.870

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

4. Für welche der nach Frankreich, Großbritannien, Spanien und Italien gelieferten Rüstungsgüter hat die Bundesregierung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 Re-Exportgenehmigungen für welche Länder erteilt?

Für Reexporte aus den genannten Ländern hat die Bundesregierung vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 Genehmigungen für folgende Endempfänger-Länder und AL-Positionen erteilt:

Reexport-Land	Endempfänger-Land	AL-Position
Frankreich		
	Kasachstan	A0005
	Katar	A0011
	Ukraine	A0011
Italien	–	
Spanien		
	Côte d'Ivoire	A0010
	Vereinigte Arabische Emirate	A0004
	Vereinigte Arabische Emirate	A0010
Vereinigtes Königreich		
	Ägypten	A0004
	Türkei	A0004

5. Für welche der nach Frankreich, Großbritannien, Spanien und Italien gelieferten Rüstungsgüter hat die Bundesregierung vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 Re-Exportgenehmigungen für welche Länder erteilt?

Für Reexporte aus den genannten Ländern hat die Bundesregierung vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 Genehmigungen für folgende Endempfänger-Länder und AL-Positionen erteilt:

Reexport-Land	Endempfänger-Land	AL-Position
Frankreich		
	Bangladesch	A0011
	Indien	A0011
	Indonesien	A0003
	Indonesien	A0011
	Irak	A0005
	Kasachstan	A0005
	Katar	A0011
	Malaysia	A0011
	Oman	A0011
	Saudi-Arabien	A0005
	Saudi-Arabien	A0011
	Senegal	A0005
	Serbien	A0011
	Singapur	A0011
	Südafrika	A0011
	Thailand	A0011
	Vereinigte Arabische Emirate	A0011
Italien		
	Algerien	A0003
	Indien	A0002
	Israel	A0002
	Libanon	A0006
	Oman	A0006
Spanien		
	Kasachstan	A0010
	Philippinen	A0010
	Thailand	A0010
Vereinigtes Königreich		
	Algerien	A0010
	Malawi	A0006
	Singapur	A0004

6. In welcher Höhe hat die Bundesregierung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 Kriegswaffen nach
- Frankreich,
 - Großbritannien,
 - Spanien,
 - Italien
- tatsächlich ausgeführt (sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben und sofern eine Angabe für den erfragten Zeitraum nicht möglich ist, bitte die Angaben für das gesamte Jahr)?

Die Antwort ergeht in dem Verständnis, dass es in der Frage nach dem Sachzusammenhang um die Höhe der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen geht, die von Unternehmen im angefragten Zeitraum aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen durchgeführt wurden. Zahlen zu den von Unternehmen gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen werden durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Reidentifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbeten Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage enthalten.*

7. In welcher Höhe hat die Bundesregierung vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 Kriegswaffen nach
- Frankreich,
 - Großbritannien,
 - Spanien,
 - Italien
- tatsächlich ausgeführt (sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Antwort ergeht in dem Verständnis, dass es in der Frage nach dem Sachzusammenhang um die Höhe der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen geht, die von Unternehmen im angefragten Zeitraum aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen durchgeführt wurden. Zahlen zu den von Unternehmen gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen werden durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Reidentifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbeten Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob seit der „Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen“ am 28. März 2019 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/verstaendigung-der-bundesregierung-zu-ruhensanordnungen-und-gemeinschaftsprogrammen-1595750>) gemeinsam mit
- Frankreich,
 - Großbritannien,
 - Spanien,
 - Italien
- produzierte Rüstungsgüter im Jemen-Krieg zum Einsatz gekommen sind?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

9. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob während der neunmonatigen Verlängerung der „Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen“ am 28. März 2019 gemeinsam mit
- Frankreich,
 - Großbritannien,
 - Spanien,
 - Italien
- keine endmontierten Rüstungsgüter aus diesen Gemeinschaftsprogrammen an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate ausgeliefert wurden?

Es wird auf die Pressemitteilung der Bundesregierung vom 28. März 2019 zur „Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen“ verwiesen, welche am 18. September 2019 verlängert wurde.

10. Sind der Bundesregierung Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen im Jemen bekannt?
- Wenn ja, welche Fälle durch welche Konfliktparteien gelten nach Kenntnis der Bundesregierung als nachgewiesen?
- Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesen Fällen gezogen?

Die von der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingesetzte „Group of Eminent International and Regional Experts“ (GEE, Expertengruppe) ist in ihren Berichten, zuletzt vom 3. September 2019, zu dem Schluss gekommen, dass alle Konfliktparteien sich schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen humanitären Völkerrechts schuldig gemacht haben. Jedoch ist die Arbeit der Expertengruppe dadurch erschwert, dass keine der Konfliktparteien der GEE Zugang zu dem von ihr kontrollierten Gebiet gewährt. Der Bundesregierung liegen – auch mangels eigenem Zugang – keine Erkenntnisse vor, die als belastbarer Nachweis konkreter Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen gewertet werden können.

Die Bundesregierung unterstützt die Expertengruppe politisch und fordert alle beteiligten Parteien dazu auf, mit der GEE konstruktiv zusammenzuarbeiten. Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern im Jahr 2017 für die Einsetzung sowie 2018 und 2019 für eine zeitliche Verlängerung des Mandats der GEE stark gemacht.

11. Ist das ständige Gremium zur Beratung über die durch dieses Abkommen geregelten Angelegenheiten und die in Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 2 und in der Anlage 1 dieses Abkommens genannten Konsultationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ bereits eingerichtet worden?
Wenn ja, wann wurde es eingerichtet?
Wenn nein, wann soll es eingerichtet werden?
12. Wer gehört dem gemäß Artikel 4 Absatz 1 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ eingerichteten bzw. einzurichtenden ständigen Gremium an (bitte entsprechend den Vertreterinnen und Vertretern Frankreichs und Deutschlands getrennt mit Funktion bzw. Amtsbezeichnung auflisten)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Das in Artikel 4 Absatz 1 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ vorgesehene ständige Gremium ist im November 2019 eingerichtet worden. Ihm gehören auf deutscher Seite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich der Arbeitsebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Auswärtigen Amtes, des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Verteidigung sowie des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an. Über die Vertreterinnen und Vertreter der französischen Seite entscheidet die französische Regierung.

13. Inwieweit beinhaltet der im „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ festgeschriebene Ausnahmefall, in dem eine Vertragspartei einer entsprechenden Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung widersprechen kann, wenn ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden (Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 und Anlage 1 zu Artikel 3 Absatz 2 und 4) auch Fälle, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden?

14. Aus welchem Grund ist im „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“, nach dem die Ausfuhr im Falle von Gemeinschaftsprojekten nur in Ausnahmefällen verhindert werden soll, im Gegensatz zur Vereinbarung im Memorandum of Understanding #1 aus dem Jahr 1986, wonach die Eurofighter-Partnernationen Deutschland, Großbritannien, Italien und Spanien gegenseitig den Verkauf oder die Genehmigung des Verkaufs von Produkten oder Systemen des Programms an Dritte unterbinden dürfen, sofern hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden (www.tagesschau.de/inland/waffenexporte-tuerkei-saudiarabien-101.html), kein Widerspruchsrecht bei Verdacht, dass Rüstungsexporte zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, enthalten?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ verweist schon in seinen Vorbemerkungen auf die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 26. Juni 2019. Diese ermöglichen ausdrücklich Kooperationen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse, wie im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich vorgesehen. Durch die im Abkommen vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten (Artikel 1 Absatz 3; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 3 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Absatz 4) kann jede Vertragspartei in Ausnahmefällen eine Beeinträchtigung ihrer unmittelbaren Interessen oder ihrer nationale Sicherheit geltend machen. Unter welchen Umständen eine solche Beeinträchtigung vorliegt, ist jeweils im Einzelfall festzustellen.

15. Trifft es zu, dass sich der Wert der in Anlage 1 zu Artikel 3 Absatz 2 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ vereinbarten 20 Prozent („De-minimis“-Grundsatz) Zulieferanteil für das zu verbringende oder auszuführende Gesamtsystem auf den Produktionswert des Waffensystems und nicht auf den Verkaufswert des gesamten Rüstungsexportvertrags, zu dem auch Ausbildungs-, Wartungs- und Servicekosten gehören können, bezieht?
16. Wenn Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatzteile Schulungen und Reparaturen von unter den „De-minimis“-Grundsatz fallenden Zulieferungen wie Anträge nach dem „De-minimis“-Grundsatz behandelt werden (Anlage 1, Nummer 6), welcher Wert dient dann hier als Bemessungsgrundlage für die Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ stellt in seiner Anlage 1 Absatz 2 klar, dass Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatzteile, Schulungen oder Reparaturen bei der Wertberechnung nicht berücksichtigt werden. Soweit sie nach Anlage 1 Absatz 6 nach dem „De-Minimis“-Grundsatz behandelt werden, gelten die Bemessungsgrundlagen der zugrunde liegenden Bezugslieferung.

17. Auf welcher rechtlichen Grundlage verliert eine Kriegswaffe bei Integration in ein „übergeordnetes (Waffen-)System“ und Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes ihre Eigenschaft als eigenständige Kriegswaffe, sodass ihr Endverbleib nicht mehr kontrolliert und der Re-Export nicht mehr genehmigt werden muss?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/17308 verwiesen.

18. Stellt die Ausfuhrgenehmigung bzw. Verbringung innerhalb der EU einer Kriegswaffe zur Integration in ein übergeordnetes (Waffen-)System die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über diese (gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz – KrWaffKontr) dar, auch wenn das Waffensystem anschließend an einen Drittstaat exportiert wird?

Der Begriff der tatsächlichen Gewalt im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen stellt nach allgemeiner Rechtsauffassung auf die tatsächlichen Verhältnisse, also die Sachherrschaft über die Kriegswaffe, ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Auf welcher rechtlichen Grundlage begründete die Integration einer zugelieferten Komponente durch „festen Einbau in das Waffensystem“ „im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung“ gemäß II., 6. der Politischen Grundsätze in der alten Fassung aus dem Jahr 2000?

Die zitierten Formulierungen finden sich bereits in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 und wurden als Beschreibung langjähriger Verwaltungspraxis fortgeführt in den Politischen Grundsätzen aus dem Jahr 2000. Die Bundesregierung hat die entsprechenden Textstellen im Rahmen der Aktualisierung der Politischen Grundsätze im Juni 2019 überarbeitet.

20. Trifft es zu, dass die Anlage 2 (Güter, auf die der „De-minimis“-Grundsatz nicht angewendet wird) des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ nicht alle Kriegswaffen und Kriegswaffenteile der Kriegswaffenliste Teil B erfasst (z. B. Sprengkörper-Vorrichtungen und Feuerleiteinrichtungen)?

Wenn ja, welche Kriegswaffen und Kriegswaffenteile der Kriegswaffenliste Teil B sind im Einzelnen nicht Teil der Anlage 2, und warum nicht (bitte auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Stand der Umsetzung des Aacheener Vertrages“ auf Bundestagsdrucksache 19/16672 verwiesen.

21. Hat die Bundesregierung nach dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten „De-minimis“-Grundsatz seit Inkrafttreten des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter nach Frankreich erteilt, bei denen entsprechend der Zulieferanteil für das zu verbringende oder auszuführende Gesamtsystem unterhalb der vereinbarten 20 Prozent (Anlage 1 zu Artikel 3 Absatz 2) liegt?

Wenn ja, für welche Rüstungsgüter (bitte getrennt nach Kriegswaffen und Rüstungsgütern einschließlich Genehmigungswert, KWL-Nummer bzw. AL-Position, Güterbeschreibung sowie für welches zu verbringende oder auszuführende Gesamtsystem angeben)?

Zur Umsetzung des in Artikel 3 Absatz 1 genannten „De-minimis“-Grundsatzes wurde am 31. März 2020 die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese ist am 1. April 2020 in Kraft getreten.

22. Haben deutsche Zuliefererunternehmen seit Inkrafttreten des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ die Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes gewünscht und der deutschen Genehmigungsbehörde den deutschen Zulieferanteil an dem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem mitgeteilt (Anlage 1 zu Artikel 3 Absatz 7)?

Wenn ja, welche Unternehmen haben für welches Rüstungsgut die Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes gewünscht (bitte mit Güterbeschreibung unter Angabe des Zulieferungsanteils und des zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystems angeben)?

23. Haben eine Zulieferung erhaltende deutsche Unternehmen die Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes gemäß Anlage 1 zu Artikel 3 Absatz 7 gewünscht und der deutschen Genehmigungsbehörde und ihren Zulieferern den Zulieferanteil an dem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem mitgeteilt?

Wenn ja, welche Unternehmen haben für welches Rüstungsgut die Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes gewünscht (bitte mit Güterbeschreibung unter Angabe des Zulieferungsanteils und des zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystems angeben)?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Urteils und sieht dementsprechend von weitergehenden Auskünften ab.

24. Mit welcher Begründung wurden in das „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ keine Einschränkungen für „Rüstungsgüter, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind“, vorgesehen, obwohl nach den „Politischen Grundsätzen“ der Bundesregierung auch diese „nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt“ werden?

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 26. Juni 2019 ermöglichen durch ihre ausdrückliche Aufnahme von Kooperationen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse auch Regelungen, wie sie in Anlage 1 Nummer 5 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ betreffend die Dokumentationspflichten für „De-Minimis“-Zulieferungen vorgesehen sind.

25. Wie definiert die Bundesregierung, welche Rüstungsgüter nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, bzw. wie definiert sie „Umfang oder Bedeutung“ (z. B. prozentualer Anteil), und auf welcher (rechtlichen) Grundlage wird diese Definition und Bewertung vorgenommen?

Die Bewertung erfolgt stets auf Grundlage der technischen Eigenschaften des Rüstungsguts.

26. Welche regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekte gibt es im Bereich der Rüstungsproduktion neben dem Next Generation Weapon System und dem Main Ground Combat System, die unter Artikel 1 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ fallen?

In Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens stehen die zuständigen Behörden beider Länder in engem Austausch. Dies betrifft auch die Frage, welche regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekte neben den im Abkommen benannten Next Generation Weapon System (NGWS) und Main Ground Combat System (MGCS) unter Artikel 1 des Abkommens fallen.

27. Welche Rüstungsgüter aus industrieller Zusammenarbeit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, die unter Artikel 2 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ fallen?

Artikel 2 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“ enthält keine Beschränkung auf bestimmte Rüstungsgüter. Daher können grundsätzlich alle Rüstungsgüter in den Anwendungsbereich der Regelung fallen.

28. Inwieweit sieht die Bundesregierung in der Weigerung von Aussagen zum Wert und zur Höhe der von der Bundesregierung genehmigten Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter für Frankreich mit Endverbleib in Saudi-Arabien, in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Ägypten etc. unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Erschwerung der öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle hinsichtlich des tatsächlichen Endverbleibs von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (vgl. Bundestagsdrucksache 19/9902, Antwort zu den Fragen 17 ff.) sowie der von ihr postulierten Transparenz, wozu gehört, die Öffentlichkeit und den Bundestag noch umfassender und früher zu informieren (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html>)?

Die Bundesregierung wägt bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen den Informationsanspruch des Bundestages und der einzelnen Abgeordneten mit anderen Werten von Verfassungsrang ab. Zu letzteren gehören insbesondere das Staatswohl und verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens beantwortet die Bundesregierung die Fragen mit dem Ziel, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

29. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Frankreich im Gegensatz zu den USA und der Schweiz keine Post-Shipment- bzw. Endverbleibskontrollen von Rüstungsgütern durchführt (Bundestagsdrucksache 19/4350, Antwort zu Frage 5)?

Inwieweit unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozess zur politischen Entscheidung über Rüstungsausfuhren in Frankreich von dem in Deutschland sowohl hinsichtlich des Niveaus als auch des Verfahrens, die Transparenz und parlamentarische Kontrolle herstellen sollen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Durchführung von Post-Shipment-Kontrollen für Waffenexporte in Drittländer“ auf Bundestagsdrucksache 19/4350 wird verwiesen. Frankreich ist wie Deutschland an den Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern gebunden.

30. Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Frankreich analog zu Deutschland Vorgaben zur Vorlage von Endverbleibsdokumenten für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern, insbesondere in sogenannte Drittländer (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_eve_merkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=4)?
31. Verlangt nach Kenntnis der Bundesregierung Frankreich bei dem Export von Rüstungsgütern von dem Endempfänger eine Endverbleibserklärung, die einen Re-Exportvorbehalt enthält?

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann zur Exportkontrollgesetzgebung und -praxis anderer Staaten keine verbindliche Auskunft geben.

32. Wurde bereits die vom Chef von Dassault Aviation, Éric Trappier, angekündigte Vereinbarung für einen ersten Prototypen für das Milliardenprojekt eines europäischen Kampffjets („Demonstrator“) geschlossen, vor dem Hintergrund, dass die damalige deutsche Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen, die französische Verteidigungsministerin Florence Parly und die spanische Verteidigungsministerin Margarita Robles die Verträge für das sogenannte Luftkampfsystem der Zukunft (FCAS) unterschrieben haben und das von 2040 an einsatzfähig sein soll (dpa vom 9. Januar 2020)?

Auf Basis der Befassung des Haushaltsausschusses mit der gebilligten BMF-Vorlage Nr. 2/2020 – VS-NfD vom 31. Januar 2020 (HHA-Drucksache 19-5641) (IA 2, 55. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (HHA) am 12. Februar 2020) haben erste Projektaktivitäten zur Technologieentwicklung (siehe Antwort zu Frage 37) begonnen. Ziel dieser sogenannten Projektphase I A von FCAS ist aktuell die Vorbereitung von Technologiedemonstratoren einschließlich der Reifmachung dafür relevanter Technologien. Bei einem dieser Demonstratoren handelt es sich um ein bemanntes Luftfahrzeug. Bis zum Erreichen dieses Meilensteins (Ziel 2026/2027) werden weitere, in dieser ersten Phase zu erarbeitende und zu definierende Technologiephasen durchgeführt werden müssen, die dem Parlament zur Billigung vorzulegen sein werden.

Dieser Demonstrator ist dann allerdings noch kein Prototyp dieses zukünftigen Kampfflugzeuges, welcher erst nach 2030 gefertigt werden soll.

33. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Spanien das Unternehmen Indra als Partner von Airbus und Dassault für das Gemeinschaftsprojekt FCAS vorgeschlagen hat (Frankfurter Allgemeine vom 14. Oktober 2019, S. 26)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist dies zutreffend.

34. Inwieweit hat die Bundesregierung neue Kenntnisse über die von ihr angestrebte Teilnahme am Next Generation Weapon System (NGWS) im Future Combat Air System (FCAS) der von ihr neben Frankreich und Spanien präferierten Partner wie den Eurofighter-Nationen Großbritannien und Italien sowie dem Partner im European Technology Acquisition Programme Schweden (Bundestagsdrucksache 19/4396, Antwort zu Frage 26)?

Die Bundesregierung hat hierzu keine neuen Erkenntnisse. Deutschland wird sich für eine entsprechende Erweiterung des deutsch-französischen Nukleus einsetzen.

35. Inwieweit gibt es zwischen Deutschland und Frankreich eine Einigung über die gleichen und für den unabhängigen Betrieb, die Instandhaltung und Weiterentwicklung hinreichenden Rechte am geistigen Eigentum am Next Generation Weapon System (NGWS) bzw. Future Combat Air System (FCAS) und darüber, dass ein Cost- bzw. Workshare (50 : 50) zwischen Deutschland und Frankreich eingehalten und durch eine daran ausgerichtete industrielle Programmstruktur und geeignete Entscheidungsprozesse abgesichert wird (<https://augengeradeaus.net/2019/06/weitere-vereinbarungen-fuer-fcas-unterzeichnet/>)?

Gemäß der in der BMF-Vorlage Nr. 2/2020 – VS-NfD vom 31. Januar 2020 (HHA-Drucksache 19-5641) näher dargelegten Durchführungsbestimmungen

erhält Deutschland die gleichen und für den unabhängigen Betrieb, Instandhaltung und Weiterentwicklung hinreichenden Rechte am geistigen Eigentum am Next Generation Weapon System (NGWS)/Future Combat Air System (FCAS) wie Frankreich. Der genaue Wortlaut der Durchführungsbestimmungen einschließlich der korrespondierenden Durchführungsvereinbarung wurden in der BMF-Vorlage Nr. 2/2020 – VS-NfD vom 31. Januar 2020 (HHA-Drucksache 19-5641) dargestellt.

36. Aus welchem Haushaltstitel werden die 50 Prozent der Gesamtkosten, die Deutschland für die rund 65 Mio. Euro teure Konzeptstudie tragen muss, bestritten (<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/weiterer-schritt-zum-neuen-kampfflugzeug-54970>)?

Ausweislich der BMF-Vorlage Nr. 2/2020 – VS-NfD vom 31. Januar 2020 (HHA-Drucksache 19-5641) beträgt der Finanzbedarf Deutschlands und Frankreichs für die Studienaktivitäten 65 Mio. Euro für die Jahre 2019/2020. Für die Beteiligung Deutschlands mit 50 Prozent entsteht bei Kapitel 1404 Titel 551 01 ein Finanzbedarf von 32,5 Mio. Euro (inkl. USt).

37. Um welche konkreten ersten Forschungs- und Technologie(F&T)-Arbeiten, die zeitnah im Jahr 2020 beginnen sollen und für die ein weiteres Durchführungsabkommen notwendig ist, handelt es sich (vgl. Frage 36; bitte einzeln mit Kosten auflisten)?

Ziel dieser Phase I A des Projektes ist die Vorbereitung von Technologie-demonstratoren sowie der Beginn der Reifmachung von ersten konzeptunabhängigen Technologien. Im Einzelnen geht es um folgende Definitionen:

- Grundsätzliches Design (Strategie der Demonstration, Zertifizierung, Design des Datenmanagements),
- Design der Luftfahrzeuge (Systemarchitekturen, Flugphysikalische Grundlagen, Waffenintegration, Demonstrationskonfigurationen),
- Systeme (Antrieb, Sensorik und deren Integration),
- Definition Simulationsumgebung, Integration und Test Strategien, Programmkonsistenz,
- Erste Pakete der Technologiereifmachung,
- Strategie zur Produktion.

Die Arbeiten werden in sieben Technologiebereichen durchgeführt, wovon aktuell der Beginn in diesen fünf Bereichen gebilligt wurde. Die Zahlen beziffern den jeweiligen deutschen finanziellen Beitrag an den Bereichen:

1. „Flugzeug“ mit einem französischen Auftragnehmer (Dassault) und einem deutschen Hauptunterauftragnehmer (Airbus D&S GmbH – ADS), 37.719.000 Euro.
2. „Triebwerk“ mit einem Französischen Auftragnehmer (SAFRAN) und einem deutschen Hauptunterauftragnehmer (MTU). Für die weiteren Phasen soll ein Joint Venture zwischen den beiden Partnern gegründet werden, 7.500.000 Euro.
3. „Unbemannte Komponenten“ mit einem deutschen Auftragnehmer (ADS) und einem französischen Hauptunterauftragnehmer (MBDA FRANKREICH), 8.159.000 Euro.

4. „Systemischer Aufbau“ mit einem deutschen Vertragsnehmer (ADS) und einem französischen Hauptunterauftragnehmer (Thales), 6.042.000 Euro.
5. „Programmkonsistenz“ mit zwei deutschen Auftragnehmern (ADS, MTU) und zwei französischen Auftragnehmern (MBDA FRANKREICH) in einer gemeinsamen Vertragsnahme, 2.708.000 Euro.

Die Sachstände dazu wurden in der BMF-Vorlage Nr. 2/2020 – VS-NfD vom 31. Januar 2020 (HHA-Drucksache 19-5641) mitgeteilt.

38. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das zwischen der deutschen und französischen Regierung vereinbarte Gemeinschaftsprojekt zur Entwicklung eines neuen Kampfpanzers im Rahmen des „Main Ground Combat System“ (MGCS), bei dem Deutschland militärisch und industriell die Führungsrolle übernehmen soll, der französische Konzern Nexter 50 Prozent an dem noch zu gründenden Unternehmen erwerben wird und auf die deutschen Partner Krauss-Maffei Wegmann (KMW) und Rheinmetall jeweils 25 Prozent entfallen (Frankfurter Allgemeine vom 14. Oktober 2019, S. 26)?

Als Auftragnehmer für die erste Phase der Systemarchitekturdefinitionsstudie für MGCS sind auf französischer Seite das Unternehmen Nexter und auf deutscher Seite die Unternehmen Rheinmetall und Krauss-Maffei Wegmann (KMW) vorgesehen, welche sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) für den Zweck der Leistungserbringung zusammengeschlossen haben. Der Anteil von Nexter an dieser ARGE beträgt 50 Prozent, die von Rheinmetall und Krauss-Maffei Wegmann jeweils 25 Prozent.

39. Welche neun Arbeitspakete wurden nach Kenntnis der Bundesregierung definiert, die jeweils zu einem Drittel auf Nexter, KMW und Rheinmetall entfallen und die Werke in Deutschland und Frankreich in gleichen Teilen profitieren sollen – Frankfurter Allgemeine vom 14. Oktober 2019, S. 26 (bitte die Arbeitspakete entsprechend den drei Unternehmen auflisten)?

Für die erste Phase der Systemarchitekturdefinitionsstudie für MGCS wurde der zu erbringende Leitungsumfang in neun Arbeitspakete aufgeteilt. Die einzelnen Arbeitspakete werden von einem der drei Unternehmen federführend bearbeitet (Lead Partner), das von einem bzw. zwei Unternehmen unterstützt wird (Contributing Partner):

Arbeitspaket 1 (Projektmanagement): Rheinmetall (Lead), Nexter und KMW (Contributing).

Arbeitspaket 2 (Definition einer gemeinsamen Konzeptstudienbasis): Nexter (Lead), Rheinmetall (Contributing).

Arbeitspaket 3 (Harmonisierung und Definition der anzuwendenden Regierandschaft): KMW (Lead), Nexter (Contributing).

Arbeitspaket 4 (Vorbereitung zur Definition der Systemarchitektur): KMW (Lead), Nexter und Rheinmetall (Contributing).

Arbeitspaket 5 (Analyse und Bewertung der gemeinsamen Forschungs- und Technologiemaßnahmen): Rheinmetall (Lead), Nexter und KMW (Contributing).

Arbeitspaket 6 (Zuarbeit bei der Erarbeitung von Grundlagendokumenten): KMW (Lead), Nexter und Rheinmetall (Contributing).

Arbeitspaket 7 (Systemanalyse zur C3I, d. h. „Command, Control, Communication & Information“, und zur Integration in nationale Führungssysteme): Rheinmetall (Lead) mit Nexter (Contributing) sowie Nexter (Lead) mit KMW (Contributing).

Arbeitspaket 8 (Kosten-Nutzen-Analyse): Nexter (Lead), Rheinmetall (Contributing).

Arbeitspaket 9 (Modelle und Simulation): Rheinmetall (Lead) mit Nexter (Contributing) sowie Nexter (Lead) und KMW (Contributing).

40. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass sich im Gesellschafterkreis der Holdinggesellschaft KNDS nichts ändert, also Rheinmetall dort nicht beteiligt wird (Frankfurter Allgemeine vom 14. Oktober 2019, S. 26)?

Die Bundesregierung hat diesbezüglich keine eigenen Kenntnisse.

41. Inwieweit ist bereits eine offizielle Vereinbarung zwischen den Regierungen Frankreichs und Deutschlands bezüglich MGCS getroffen worden bzw. geplant, die zum ersten Auftrag für den neuen Kampfpanzer (KPz) im ersten Quartal 2020 führen und ein Volumen in zweistelliger Millionenhöhe haben soll (Frankfurter Allgemeine vom 14. Oktober 2019, S. 26)?

Am 24. März 2020 wurde eine Regierungsvereinbarung bestehend aus einer Rahmenabsprache für das Management der Kooperation sowie einer Durchführungsabsprache für eine Systemarchitekturdefinitionsstudie von deutscher Seite gezeichnet. Auf französischer Seite wurden die Dokumente am 3. April 2020 gezeichnet. Den Entwurf dieser von deutscher Seite gezeichneten Vereinbarung haben der Verteidigungs- sowie der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 11. März 2020 zur Kenntnis genommen.

42. Welche „gemeinsame[n] Maßnahmen im Hinblick auf Aus- und Fortbildung und Einsätze“ führen die Bundesregierung und die Regierung Frankreichs bisher durch oder sind geplant, und wie weit ist die Einrichtung „eine[r] gemeinsame[n] Einheit für Stabilisierungsoperationen in Drittstaaten“ gemäß Artikel 6 des Aachener Vertrags (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration) fortgeschritten, und auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Stabilisierungsoperationen in Drittstaaten durchgeführt?

Am 16. Oktober 2019 wurde die Verwaltungsvereinbarung über die Schaffung der Deutsch-Französischen Einsatzeinheit (DFEE) der Bundespolizei und der Gendarmerie Nationale im Rahmen des Deutsch-Französischen Ministerrates in Toulouse unterzeichnet. Damit ist die Deutsch-Französische Einsatzeinheit eingerichtet und kann unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung, den dort in Bezug genommenen Rechtsakten und der Aus- und Fortbildungsinhalte zu polizeilichen Einsatzen aufgerufen und eingesetzt werden (BGBl. II S. 1065).

